

**MARKT IPPESHEIM**  
LANDKREIS NEUSTADT/AISCH – BAD WINDSHEIM



**BEGRÜNDUNG**  
**ZUR 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2020**

STAND 15.06.2012 / 10.10.2012



GESELLSCHAFT FÜR  
LANDMANAGEMENT  
UND UMWELT MBH  
WÜRZBURGER STR. 9  
97990 WEIKERSHEIM  
TEL: 07934.99288-0  
INFO@KLAERLE.DE  
WWW.KLAERLE.DE

**Inhaltsverzeichnis:**

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Rechtskräftiger Flächennutzungsplan	3
1.3	Planungsgebiet	3
1.4	Planwerk und Plangrundlage	4
2	Übersicht der Inhalte der 2. Änderung	4
3	Konzentrationszonen von Windkraftanlagen	4
3.1	Allgemeines	4
3.2	Energiekonzept Bayern	5
3.3	Regionalplan	6
3.4	Windhöffigkeit im Plangebiet	6
4	Regelwerk zur Standortanalyse	7
4.1	Zweidimensionale Flächenrestriktionen	7
4.2	Abweichungen zum Regionalplan	7
4.3	Dreidimensionale Restriktionen	8
5	Ergebnis der durchgeführten Standortanalyse	8
5.1	Ergebniskarten	8
5.1.1	Grundlagenkarte	8
5.1.2	Karte – Ergebnis Restriktionen	8
5.1.3	Karte – Ergebnis Wind	8
5.2	Diskussion der potentiell geeigneten Ergebnisflächen	9
6	Festsetzungen	9
6.1	Festsetzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen	9
7	Abwägung und Begründung	11
7.1	Regionaler Planungsverband	11
7.2	Schutzgebiete	11
7.3	Eingriffsregelung	11
7.4	Abwägung und Begründung zu den Einzelanlagen	12
7.5	Abwägung und Begründung zu den Konzentrationszonen	12
7.6	Abwägung der Belange – Fazit	12
8	Anlagen	12
8.1	Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000	12
8.2	Karten der Standortanalyse	12
8.2.1	Karte - Grundlagendaten	12
8.2.2	Karte – Ergebnis der Restriktionen	12
8.2.3	Ergebniskarte	12

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan**

Der Gemeinderat des Marktes Ippesheim fällte am 26. Juni 2012 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans.

Anlass für die Änderung war die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen. Nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Eine solche Darstellung besitzt in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht.

Aufgrund der Dringlichkeit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden Änderung ausschließlich auf die Darstellung der Konzentrationszone eingegangen. Dadurch wird eine Beschleunigung des Verfahrens der 2. Änderung angestrebt.

Der Markt Ippesheim setzte sich schon frühzeitig mit dem Thema Windenergie auseinander, so wurde im Frühjahr 2003 eine Standortanalyse für Windkraftanlagen beauftragt und erstellt. Ergebnis dieser Analyse waren vier potentielle Konzentrationszonen, die einer genaueren Untersuchung unterzogen wurden. Zwei dieser Flächen (Ip2 und Ip3) wurden aufgrund der Lage im Naturpark Steigerwald und der direkten Sichtbeziehung zur Bergkulisse nicht weiter verfolgt.

Schon in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2004 wurde die Fläche Ip4 dargestellt, die Fläche Ip1 wurde aufgrund der Belange des Luftamtes Nordbayern und des Brutvorkommens des Ortolan und Raubwürgers aufgegeben.

In der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes aus den Jahren 2005 bzw. 2006 wurde im Entwurf die Fläche Ip4 mit einer Nabenhöhe zwischen 90m und 110m festgesetzt. Des Weiteren wurde das gesamte Gemeindegebiet als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen. Die Konzentrationszone Ip4 wurde im rechtskräftigen Flächennutzungsplan nicht festgesetzt. Grund hierfür waren die derzeitigen Bestrebungen des Regionalen Planungsverbands Konzentrationszonen auszuweisen. Des Weiteren gab es Bedenken aufgrund des damaligen faktischen Vogelschutzgebietes, des Weiteren gab es Bedenken der Wehrbereichsverwaltung Süd In Bezug auf den US-Militärstandort Giebelstadt und dessen technischer Flugsicherungsanlagen. Auch die Bevölkerung wollte zu diesem Zeitpunkt keine Windkraftanlagen.

Nachdem nun die Energiewende in vollem Gange ist, möchten sich auch sehr viele Ippesheimer Bürger an dieser Wende beteiligen. Ein Umdenken ist erfolgt. Jetzt ist es klarer Bürgerwille, zwei Bürger-Windkraftanlagen auf dem Gebiet Ip4 zu errichten. Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat möchten diesem Willen nicht entgegenstehen und verfolgen das Ziel, eine Aktualisierung der Standortanalyse aus dem Jahr 2003 und eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

### **1.2 Rechtskräftiger Flächennutzungsplan**

Der Flächennutzungsplan des Marktes Ippesheim trat am 14.07.2006 in Kraft.

### **1.3 Planungsgebiet**

Das Planungsgebiet umfasst den Markt Ippesheim mit den 3 Ortsteilen:

- Ippesheim
- Herrnberchtheim
- Bullenheim (Winkelmühle und Gemeindemühle)

Der Markt grenzt an die Nachbargemeinden Gollhofen, Weigenheim, Oberickelsheim, Sugenheim (alle Landkreis Neustadt a. d. Aisch/ Bad Windsheim), die Gemeinde Martinsheim, Markt Willandsheim und Seinsheim (Landkreis Kitzingen)

## **1.4 Planwerk und Plangrundlage**

Das Planwerk der 2. Änderung des Flächennutzungsplans basiert auf einer Standortanalyse für Konzentrationszonen von Windkraftanlagen für das gesamte Gemeindegebiet, erstellt von der Klärle – Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH aus Weikersheim. Diese besteht aus drei Themenkarten (siehe Anlage).

Als Kartengrundlage dient der rechtskräftige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2006 und die Digitale Flurkarte (DFK). Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Hilfe eines `Geographischen Informationssystems` (GIS) erstellt und liegt ebenfalls in digitaler Form vor.

## **2 Übersicht der Inhalte der 2. Änderung**

- Konzentrationszone für Windkraftanlagen (15,0ha), nordwestlich von Herrenberchthim
- Verbot von Einzelanlagen im Außenbereich im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Ippesheim

## **3 Konzentrationszonen von Windkraftanlagen**

### **3.1 Allgemeines**

Die Windenergie ist im Vergleich zu anderen Formen der Erneuerbaren Energien extrem ertragreich und wirtschaftlich und beansprucht dabei nur eine sehr geringe Fläche. Abgesehen von der Fundamentfläche kann das gesamte Gebiet um Windkraftanlagen weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Diesen Tatsachen ist die enorme Bedeutung der Windenergie für das Gelingen der Energiewende geschuldet, zudem können Investitionen in die Windenergie in jüngster Zeit eine große Beliebtheit für sich verbuchen. An einem guten Standort beträgt die energetische Amortisationszeit lediglich zwei Monate.

Ganz entscheidend spielt bei der Windkraft die Standortwahl die entscheidende Rolle- der Stromertrag steigt mit der dritten Potenz zur Windgeschwindigkeit, d.h. doppelte Windgeschwindigkeit liefert 8-fache Energie, dreifache Windgeschwindigkeit 27-fache Energie. Diese Fakten machen deutlich, welch großes Gewicht einem windhöffigen Standort zukommt. Allerdings dürfen auch Immissionsschutzrechtliche sowie natur- und landschaftsschutzfachliche Belange nicht vernachlässigt werden. Die Berücksichtigung aller relevanter Belange, vor allem aber auch die konkrete Abwägung unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Eigenheiten erfordert einen aktiven Steuerungswillen der Kommune.

Wegen ihres Privilegierungscharakters im Außenbereich nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB können unter Umständen, sofern die Gemeinde ihre Steuerungsfunktion nicht wahrnimmt, einzelne Anlagen auf das Gemeindegebiet verteilt entstehen und somit eine Verspargelung der Kulturlandschaft erzeugen. Um dieses Schreckensszenario wirksam zu verhindern, besitzen die Kommunen die Möglichkeit aktiv im Sinne des § 5 BauGB i.V.m. § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich zu steuern. Über die positive Ausweisung von Standorten im Flächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete erreicht. Voraussetzung dafür ist ein schlüssiges Gesamtkonzept über das komplette Gebiet mit dem Ziel, die sinnvollsten und verträglichsten Standorte zu ermitteln.

Im Falle der Marktgemeinde Ippesheim wird diese Steuerungsfunktion, Ausschluss der Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszonen, durch den Regionalplan des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken ausgeführt. Der Regionalplan macht vom sog. Planvorbehalt gebrauch und regelt die Errichtung von Windkraftanlagen einheitlich für die Region 8.

### 3.2 Energiekonzept Bayern

Windenergie kann aufgrund technischer Weiterentwicklungen in den letzten Jahren künftig in Bayern seinen Beitrag durch mehr und effizientere Anlagen deutlich steigern. Heute stehen Anlagen mit bis zu 7,5 MW Leistung bei rd. 130 bis 150 m Nabenhöhe zur Verfügung, die auch in tendenziell windschwächeren Regionen noch einen rentablen Anlagenbetrieb ermöglichen. Auch aufgrund der deutlichen Zunahme der spezifischen Anlagenleistung in den letzten Jahren ist künftig mit einem überdurchschnittlichen Windenergiezuwachs in Bayern zu rechnen. Fachverbände rechnen, dass insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse in den nächsten Jahren in Bayern verstärkt zum Einsatz kommen wird. Hinzu kommt, dass die größeren Anlagen nicht nur höhere Leistungen ermöglichen, sondern auch zu einer Erhöhung der Jahresvolllaststunden führen, was nochmals zu einem überproportionalen Anstieg des Stromertrags führt. Werden neben dem Zubau von leistungsstarken Neuanlagen zudem Maßnahmen der Leistungssteigerung im Anlagenbestand durch Optimierung und Ersatz kleinerer durch größere Anlagen durchgeführt (sog. Repowering), kann der Anteil der Windenergie an der bayerischen Stromerzeugung weiter gesteigert werden.

Neben der verstärkten Nutzung der Windenergie an Land wird die Nutzung der Offshore-Windenergienutzung (Windenergie auf See) in Zukunft ein besonderes Gewicht einnehmen. So sollen nach Plänen des Bundes in der Nord- und Ostsee in den kommenden zwanzig Jahren neue Windparks mit einer installierten Leistung zwischen 20.000 und 25.000 MW errichtet werden. Die Verbindung der Windparks auf See mit den Verbraucherzentren im Süden Deutschlands stellt eine der größten Herausforderungen des Netzausbaus dar. Wichtig ist, dass der weitere Ausbau der Windenergie in Bayern raum-, natur- und landschaftsverträglich erfolgt und regionale Wertschöpfungspotenziale weitestgehend ausgeschöpft werden. Insbesondere die Kommunen und Landkreise, die auch Träger der Regionalplanung sind, haben die Möglichkeit, durch Festlegungen in Regionalplänen, Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die Windkraftnutzung raumverträglich zu steuern.

Schließlich muss der Ausbau der Windenergie im Verbund mit dem Ausbau der Stromnetze, dem Bau neuer Speicher sowie der Entwicklung neuer Speichertechnologien zusammen mit der Steigerung der Energieeffizienz erfolgen.

In Bayern sind derzeit rd. 410 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von etwa 520 MW in Betrieb (Bund: rd. 21.600 Anlagen, Leistung rd. 27.210 MW). Der Anteil der Windenergie am Stromverbrauch Bayerns betrug 2009 0,6 % (bundesweit gut 6 %). **Dieser relativ geringe Anteil, der in erster Linie den geographischen und topographischen Bedingungen in Bayern, aber auch der vor Ort teilweise geringen Akzeptanz von Windenergieanlagen geschuldet ist, soll deutlich erhöht werden.** Wir wollen daher die wirtschaftlich vertretbare Windstromerzeugung in Bayern an für Natur, Landschaft und Bevölkerung verträglichen Standorten verstärkt ausbauen.

Aufgrund der Topographie und der Besiedlungsstruktur Bayerns ist eine Nutzung der Windenergie überwiegend in Form von Einzelanlagen bzw. kleineren Windparks möglich. Der Bayerische Windatlas, der in das Rauminformationssystem und den Energie-Atlas Bayern eingebunden ist, zeigt die Potenziale zur Nutzung der Windenergie in Bayern auf und gibt Planern, Regionen, Gemeinden sowie den Bürgerinnen und Bürgern hilfreiche Informationen zur Nutzung der Windenergie.

Unter Voraussetzung einer gesteigerten öffentlichen Akzeptanz und eines breiten gesellschaftlichen Konsens sowie der preislichen Marktfähigkeit könnte der Stromertrag aus bayerischer Windenergie nach Fachverbandsaussagen schon in den nächsten fünf Jahren von 0,6 Mrd. kWh (2009) auf rd. 5 Mrd. kWh und bis 2021 sogar auf über 17 Mrd. kWh im Jahr erhöht werden, was den Neubau von zunächst 1.000 Windenergieanlagen erforderlich machen würde. Rein rechnerisch (d. h. keine gesicherte Versorgung aufgrund schwankenden Windaufkommens) ließen sich damit innerhalb weniger Jahre insgesamt rd. 1,4 Mio. bayerische Haushalte mit Windstrom versorgen. Raumverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Bürgerakzeptanz werden die in den nächsten Jahren tatsächlich realisierbare Zahl von Windenergieanlagen bestimmen. Unter dieser Prämisse halten wir die **Errichtung von 1.000 bis 1.500 neuen Windenergieanlagen bis zum Jahr 2021** für realistisch.

*Quelle: Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“, Bayerische Staatsregierung, 2011*

### 3.3 Regionalplan

Der Regionale Planungsverband Westmittelfranken erarbeitet derzeit die 17. Änderung des Regionalplanes. Diese Änderung beinhaltet das regionalplanerische Windkraftkonzept. Das Konzept der Region 8 sieht Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete vor.

Die hier im Flächennutzungsplan dargestellte Konzentrationszone wird im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet WK 43 Ippesheim ausgewiesen.

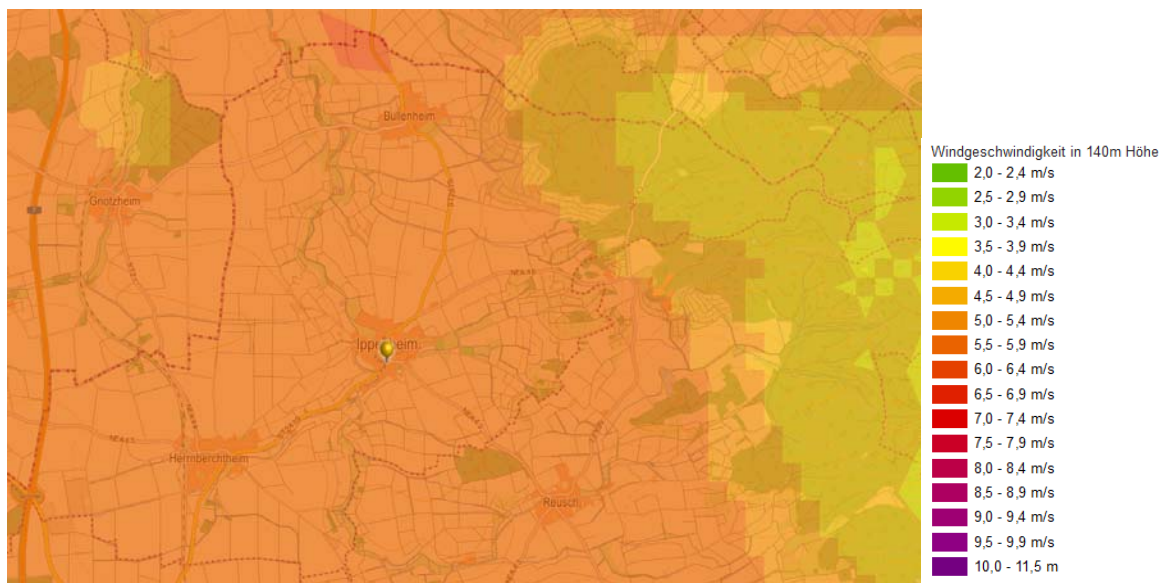
Im Zeitraum vom 25.06. bis 25.07.2012 hat ein Beteiligungsverfahren im Rahmen der 17. Änderung stattgefunden, folgender Beschluss wurde zum betreffenden Gebiet gefasst:

„Es wird empfohlen das Gebiet WK 43 zum Vorbehaltsgebiet abzustufen, entsprechend der Neumeldung von Richtfunktrassen im Osten zu verkleinern und mit den Änderungen abschließend zu beschließen. Weiter wird empfohlen in die Begründung einen Hinweis zum SPA-Gebiet ebenso aufzunehmen wie zu militärischen Belangen und Belangen der Flugsicherung. Es wird weiter empfohlen, den Umweltbericht anzupassen. Abschließend wird empfohlen, der Kommune im Rahmen der Beteiligung zur angesprochenen Flächennutzungsplanänderung die Einwendungen und die Beschlussfassung zu WK 43 im Rahmen der Regionalplanung mitzuteilen.“

### 3.4 Windhögigkeit im Plangebiet

Wegen der schwerwiegenden Auswirkung auf das Landschaftsbild sollten Windkraftanlagen nicht an Standorten entstehen, die wegen ihrer nicht ausreichenden Windverhältnisse als ungeeignet erscheinen.

Der Energie-Atlas Bayern zeigt in der nachfolgenden Grafik die mittlere Windgeschwindigkeit im Plangebiet bei 140m über Grund. Der größte Teil des Gemeindegebietes weist Flächen mit einer Windgeschwindigkeit von über 5,5 – 5,9m/sec auf. Diese sind notwendig, um Windkraftanlagen effektiv einzusetzen.



Quelle: Energie-Atlas Bayern

## 4 Regelwerk zur Standortanalyse

In der Standortanalyse, die dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt, wurden die potentiell geeignetsten Flächen herausgefiltert. Die öffentlichen und privaten Belange wurden entsprechend §1 Abs. 6 BauGB untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen.

Bei der GIS-gestützten Standortanalyse wurden folgende Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen untersucht:

### 4.1 Zweidimensionale Flächenrestriktionen

#### 1. Nutzungsrestriktionen

- a) Abstände zu Wohnbauflächen (bestehend und geplant) – 950m
- b) Abstände zu Mischgebieten (bestehend und geplant) – 950m
- c) Abstände zu Aussiedlerhöfen – 750m
- d) Abstände zu Gewerbegebieten (bestehend und geplant) – 300m
- e) Abstände zu Sondergebieten (bestehend und geplant) – 300m
- f) Abstand zur Autobahn – 150m
- g) Abstände zu klassifizierten Straßen – 150m
- h) Abstand zur Bahnlinie – 150m
- i) Abstände zu Stromleitungen – 250m
- j) Abstand zu Richtfunktrassen – 100m
- k) Abstand zum Ultraleicht-Flugplatz – 500m

#### 2. Flächenfreihaltung Naturschutzbelange

- a) Abstände zu Naturschutzgebieten – 200m
- b) Freihalten der Vogelschutzgebiete
- c) Freihalten der Landschaftsschutzgebiete
- d) Freihalten der geschützten Biotop (nach Art. 23 BayNatSchG)
- e) Freihalten des geschützten Landschaftsbestandteils
- f) Freihalten der Naturdenkmäler
- g) Freihalten des Überschwemmungsgebietes

#### 3. Sonstiges

Nach den Zweidimensionalen Flächenrestriktionen werden die potentiellen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen auf die Windhöffigkeit, auf eine mögliche Einspeisung in das vorhandene Stromnetz und auf die Erschließung untersucht.

### 4.2 Abweichungen zum Regionalplan

Der Regionalplan sieht für Wohnbauflächen 800m und für gemischte Bauflächen 500m vor. Der Markt Ippesheim legt in seinem Regelwerk 950m fest:

Wegen der Dimension künftiger Windkraftanlagen und der zu erwartenden Immissionen (Schattenwurf, sog. Disco-Effekt, Geräusche etc.) erachtet der Gemeinderat einen Abstand von 800 m bzw. 500 m für zu gering. Ein ausreichender Schutz der Bevölkerung ist nach Auffassung der Gemeinde erst mit einem Abstand von 950 m gewährleistet, zumal davon auszugehen ist, dass die Konzentrationszone für Windkraftanlagen „dauerhaft“ ist und die Anlagen der Zukunft noch höher werden könnten.

Da auch mit diesem größeren Abstand von 950m den Windkraftanlagen substantiell Raum geschaffen wurde und somit eine noch höhere Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden ist, wird an dieser Festlegung festgehalten.

Der Regionalplan sieht für Sonderbauflächen einen Einzelfall bezogenen Abstand vor. Der Markt Ippesheim für sein Sondergebiet „Herrnberchtheimer Gießgraben“, dem Gewerbe- und Industriepark GOLLIPP einen Abstand von 300m vor. Begründet wird dies mit der dort vorherrschenden Nutzung.

Der Markt Ippesheim möchte einen Puffer von 250m auch zu Freileitungen um im Unglücksfall weiterhin eine funktionierende Stromversorgung zu haben.

Der Abstand zur Bundesautobahn wurde etwas über dem gesetzlichen Mindestmaß, nämlich mit 150m festgelegt. Die Autobahndirektion Nordbayern fordert bei diesem Abstand eine Eiswurfsicherung.

Da die Bauschutzbereiche von Flugplätzen freizuhalten sind. Wurde der Ultra-Leichtflugplatz mit 500m gepuffert. Ein größerer Abstand ist aufgrund der weiteren Restriktionen (z.B. Abstände zu den gemischten Bauflächen) nicht notwendig.

#### **4.3 Dreidimensionale Restriktionen**

Die verbleibenden Standorte werden anschließend, mit Hilfe des Digitalen Geländemodells, auf ihre Sichtbeziehung zur Bergkulisse der südlichen Ausläufer des Steigerwaldes hin untersucht. Bei einer vorhandenen negativen Sichtbeziehung wird die Fläche nicht berücksichtigt.

### **5 Ergebnis der durchgeführten Standortanalyse**

#### **5.1 Ergebniskarten**

Wegen der Fülle der zur berücksichtigenden Restriktionen wurden diese, aus Gründen der Übersichtlichkeit, auf verschiedenen Themenkarten dargestellt und anschließend in einer Ergebniskarte zusammengeführt:

##### **5.1.1 Grundlagenkarte**

Diese Karte dient der allgemeinen Übersicht, hier wurden alle Siedlungen, Gewerbegebiete, Freizeit-Sportanlagen, Waldflächen, Friedhöfe, Gewässer, Straßen und Wege eingetragen, sie dient als Grundlage für die weiteren Ergebniskarten.

##### **5.1.2 Karte – Ergebnis Restriktionen**

In dieser themenbezogenen Karte finden sämtliche Restriktionen des Regelwerkes Berücksichtigung.

##### **5.1.3 Karte – Ergebnis Wind**

In dieser Karte wurde die Grundlagenkarte mit den Ergebnisflächen dargestellt. Die potentiellen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen wurden organisch schraffiert, nummeriert und einer detaillierteren Beurteilung unterzogen, siehe Kapitel 5.2.



## 5.2 Diskussion der potentiell geeigneten Ergebnisflächen

Basierend auf dem angeführten Regelwerk wurde für das Plangebiet des Marktes Ippesheim die Standortanalyse für Windkraftanlagen durchgeführt. Es wurden acht Flächen herausgefiltert (siehe Ergebniskarte) und auf ihre weitere Eignung hin untersucht.

Im Sinne einer Konzentrierung von Windkraftanlagen sind nur Flächen geeignet, die den Bau von mindestens zwei Windkraftanlagen ermöglichen.

Beschreibung	Fläche (ha)	Größe (km)	Bemerkung
1 nordwestlich von Herrenberchtheim	15,0ha	0,4 x 0,8	→ <b>empfohlen</b> - nicht in direkter Sichtbeziehung zur Bergkulisse des Steigerwaldes - Vorprägung des Gebietes durch die Autobahn und des Industrie- und Gewerbegebietes GOLLIPP
2 westlich von Ippesheim	20,5ha	0,8 x 0,4	→ <b>nicht empfohlen</b> - Bedenken des Luftamtes Nordbayern, aufgrund der Nähe zum Ultraleichtflugplatz Ippesheim (Einflugbereich)
3 nordwestlich von Ippesheim	11,2ha	0,3 x 0,5	→ <b>bedingt empfohlen</b> - zu geringe Fläche, deshalb nur wenige Windkraftanlagen möglich - Bedenken des Luftamtes Nordbayern, aufgrund der Nähe zum Ultraleichtflugplatz Ippesheim
4 nordöstlich von Ippesheim	29,8ha	0,7 x 0,4	→ <b>nicht empfohlen</b> - innerhalb des Naturpark Steigerwald, aber nicht in der Schutzzone des Naturparks - direkte Sichtbeziehung zur Bergkulisse

## 6 Festsetzungen

### 6.1 Festsetzung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen

Aufgrund der Standortanalyse, sowie eine Reihe von zu berücksichtigenden Belangen entschied sich der Markt Ippesheim, im Rahmen des Darstellungsprivilegs, für die Darstellung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen, sowie ein Verbot von Einzelanlagen im Außenbereich.

#### Konzentrationszone für Windkraftanlagen, nordwestlich von Herrenberchtheim (1)

##### **Begründung:**

Aufgrund des restriktionsfreien Ergebnisses der Fläche 1 (in der Standortanalyse), nordwestlich von Herrenberchtheim, entschied sich der Markt Ippesheim für diesen Standort und weist ihn mit einer Fläche von 15,0ha im Flächennutzungsplan als Vorrangfläche für Windkraftanlagen aus.

Ein weiterer Grund für die Darstellung ist der Wille der Ippesheimer Bürger, diese wollen sich aktiv an der Energiewende beteiligen. Derzeit liegen schon Bauanträge für zwei Bürgerwindräder in dieser Konzentrationszone vor. Die Gemeindeverwaltung und der Gemeinderat möchten diesem Willen nicht entgegenstehen und weisen deshalb diese Konzentrationszone für Windkraftanlagen aus.

Dem städtebaulichen Wunsch, eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windkraftanlagen vor der Bergkulisse des Steigerwaldes zu vermeiden, wurde Rechnung getragen. Die Konzentrationszone befindet sich an der westlichen Gemeindegrenze des Marktes Ippesheim und steht somit nicht in direkter Sichtbeziehung zwischen bebauten Ortsteilen und dem Naturpark Steigerwald.

**Hinweise:**

Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nacht Kennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.

Auszug aus der Stellungnahme der Autobahndirektion Nordbayern:

1. Mindestabstand Straßenrecht

Unter Bezug auf die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20.12. 2011 ist entsprechend Nr. 8.2.4.4 – Straßenverkehr – die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone von Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors freizuhalten.

Bei Bundesautobahnen ist dies ein Bereich von 100m ab befestigten Fahrbahnrand.

Bei Tank und Rastanlagen oder Parkplätzen ein Bereich von 100m ab dem äußersten Fahrbahnrand innerhalb der Anlage.

Bei Einbau einer Eiswurfsicherung hat der erforderliche Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand (= Rand der Asphaltierten Fläche) mindestens 100 Meter + Rotorradius und Beachtung der Exzentrizität zu betragen.

2. Mindestabstand wegen Eiswurf

Windkraftanlagen sind entsprechend Nr. 8.2.10 – Eiswurf - generell so zu errichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Nachdem die Gefahr des Eiswurfes von Windkraftanlagen in Bayern grundsätzlich gegeben ist, müssen geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme getroffen werden, da die Windkraftanlage bei Eishang anhalten oder die Rotorblätter abtauen.

Sofern keine Vorkehrungen gegen Eiswurf getroffen werden, muss folgender Mindestabstand gemessen vom Mastmittelpunkt bis zum Fahrbahnrand eingehalten werden:  $(1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Durchmesser}))$ .

Werbeanlagen und Beleuchtungsanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können sind nicht gestattet.

Auszug aus der Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Süd, 28.08.2012:

Die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) kann die Belange der Verteidigung beeinträchtigen, da es lediglich 28km östlich der Luftwaffenverteidigungsanlage (LVA) Lauda in Baden-Württemberg liegt.

Gegen Windkraftanlagen (WKA), die eine Höhe von 461,50m üNN nicht überschreiten, bestehen keine Bedenken. Windkraftanlagen, die mit ihren dämpfungs-/verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel oder Rotorblattwurzel = etwa unteres Drittel des Rotorblatts) diese Höhe überschreiten, liegen in der Radarsicht dieser LV-Anlage und können die Radarerfassung massiv beeinträchtigen. Ggf. sind in diesen Fällen Auflagen zu erwarten.

## **Verbot von Einzelanlagen im Außenbereich**

---

### **Begründung:**

Entsprechend der besonderen Bedeutung der Windenergie als erneuerbare Energie gehören Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Zugleich hat der Gesetzgeber im Hinblick auf weitere gewichtige Belange und andere Raumnutzungsansprüche die Privilegierung damit verbunden, dass der Träger der Bauleitplanung eine planerische Steuerung durch positive Ausweisung von Flächen für solche Anlagen und damit verbunden den Ausschluss an anderer Stelle vornehmen kann.

Der Markt Ippesheim nimmt ihr Darstellungsprivileg durch den Flächennutzungsplan wahr und beschließt außerhalb der Vorrangfläche keine Windkraftanlagen zuzulassen.

## **7 Abwägung und Begründung**

### **7.1 Regionaler Planungsverband**

Die Kriterien der Standortanalyse für Windkraftanlagen sind weitgehend identisch mit der aktuellen Fortschreibung des Regionalplanes. Lediglich der Abstand zur Autobahn und zu den Siedlungen wurde verringert.

### **7.2 Schutzgebiete**

Die Lage der geplanten Konzentrationszone wurde auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete überprüft. Die dargestellte Konzentrationszone liegt außerhalb folgender Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Schutzzone des Naturparks Steigerwald
- FFH-Gebiet
- Vogelschutzgebiet

### **7.3 Eingriffsregelung**

Der Vorhabenträger der Windkraftanlage muss im Bauantrag einen Nachweis über die Kompensierung des Eingriffs in den Natur- und Landschaftshaushalt bringen. Die Kompensationsmaßnahme ist mit der Untersten Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Höhe und Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme ist abhängig von der Anzahl, Form, Größe und Lage der geplanten Windkraftanlagen.

Da es sich bei den vorliegenden Windkraftanlagen hauptsächlich um einen Eingriff in das Landschaftsbild handelt, wird empfohlen, einen Ausgleich zur Aufwertung des Landschaftsbildes durchzuführen.

Zur Erfüllung des Minimierungsgebotes wird vorgegeben, die Oberflächen der Windkraftanlage mit nicht reflektierenden Materialien zu beschichten (Reduktion des Diskoeffektes).

#### **7.4 Abwägung und Begründung zu den Einzelanlagen**

Der planende Markt Ippesheim kann zugunsten bestimmter Schutzgüter die Privilegierung für Flächen außerhalb der im Flächennutzungsplan definierten Konzentrationszone aufheben (Darstellungsprivileg). Der Markt Ippesheim möchte keine Vielzahl von räumlich weitgestreuten Einzelanlagen, sondern eine Bündelung an raumverträglichen Standorten. Die Notwendigkeit der Bündelung stützt sich auf mehrere Belange:

##### **1. Naturschutz**

Das Gebiet des Marktes Ippesheim ist vom Naturpark Steigerwald, von geschützten Biotopen und Schutzgebieten geprägt. Durch die offene Privilegierung von Windkraftanlagen im gesamten Außenbereich des Marktes Ippesheim würde das Landschaftsbild stark beeinträchtigt werden. Der momentane Charakter einer ungestörten Naturlandschaft würde durch die Fernwirkung der Windkraftanlagen bei Tag sowie die blinkenden Lichter bei Nacht eine nachhaltige Beeinträchtigung erfahren. Aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes bestehen gegen die Privilegierung der Windkraftanlagen im gesamten Plangebiet erhebliche Bedenken.

##### **2. Anwohnerschutz**

Würde die Privilegierung im gesamten Gebiet des Marktes zugelassen, müsste sich der Abstand der möglichen Einzelanlagen lediglich über den Immissionsschutz regeln.

Der Markt Ippesheim verfolgt mit der Ausübung des Darstellungsprivilegs die Aufgabe, die rein wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und Grundstückseigentümer den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes nachzuordnen.

#### **7.5 Abwägung und Begründung zu den Konzentrationszonen**

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange `Schutz des Landschaftsbilds´ gegenüber der Schaffung von Flächen für die Nutzung der Windenergie hat der Markt Ippesheim versucht eine, allen öffentlichen und privaten Belangen, gerecht werdende Lösung zu finden. Dabei kam der Markt zu dem Ergebnis, durch die Ausweisung der Konzentrationszone für Windkraftanlagen den Eingriff in das Landschaftsbild zu bündeln und die restlichen Flächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bewohner, von Windkraftanlagen frei zu halten.

#### **7.6 Abwägung der Belange – Fazit**

**Aus den genannten Gründen kommt der Markt Ippesheim zu dem Ergebnis, dass durch die Ausweisung der Konzentrationszone, und die Ausschlusswirkung von Einzelanlagen für das übrige Gemeindegebiet den Belangen der erneuerbaren Energien und den Belangen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Abwägung ausreichend Rechnung getragen wird.**

## **8 Anlagen**

### **8.1 Flächennutzungsplan im Maßstab 1:10.000**

### **8.2 Karten der Standortanalyse**

#### **8.2.1 Karte - Grundlagendaten**

#### **8.2.2 Karte – Ergebnis der Restriktionen**

#### **8.2.3 Ergebniskarte**